

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 17. November 1978

187. Stück

**546.** Bundesgesetz: Änderung finanzieller Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes  
(NR: GP XIV RV 949 AB 1019 S. 102. BR: AB 1889 S. 379.)

**547.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

**548.** Verordnung: Neufestlegung der Prüfungsgebühren für einige Gewerbe

**546.** Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 648/1977 (Art. VII des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977) und BGBl. Nr. 380/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 10 des § 61 hat zu lauten:

„(10) Der in den Abs. 1 und 2 festgesetzte Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre zu berücksichtigen ist, oder

2. zu senken, wenn die Mittel des Reservefonds (§ 64) die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) in den letzten fünf Jahren überschreiten.“

2. Der § 64 hat zu lauten:

„§ 64. (1) Überschüsse aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne des § 60 (im folgenden „Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung“ bezeichnet) sind einem

Reservefonds zuzuführen. Der Reservefonds besitzt Rechtspersönlichkeit, hat seinen Sitz in Wien und wird nach außen vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Die Verwaltung des Reservefonds obliegt in technisch-administrativen Angelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, in allen übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung in einem Kalenderjahr bestimmt.

(3) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuss, so ist dieser nach Abzug allfälliger vom Bund vorschussweise getragener Abgänge im Sinne des Abs. 5 vom Bund an den Reservefonds zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Überschusses hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ein Abgang, so ist der entsprechende Betrag vom Reservefonds dem Bund zu überweisen. Die endgültige Abrechnung des Abganges hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(5) Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorläufig aus Bundesmitteln zu decken. Die vom Bund vorschussweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren sonst gemäß Abs. 3 dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren.

(6) Die Gebarung des Reservefonds ist jährlich abzuschließen. Der Gebarungüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

(7) Die Mittel des Reservefonds sind gewinnbringend so anzulegen, daß sie zur Deckung eines Abganges jederzeit herangezogen werden können.

(8) Der Reservefonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben, soweit hinsichtlich dieser nicht bereits § 70 gilt, befreit.

3. Der § 65 einschließlich seiner Überschrift wird aufgehoben.

#### Artikel II

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, BGBl. Nr. 642/1973 (Art. II des Sonderunterstützungsgesetzes), BGBl. Nr. 179/1974 und BGBl. Nr. 388/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist vorschußweise vom Bund zu bestreiten.“

2. In den Abs. 2 und 3 ist jeweils der Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958“ durch den Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ zu ersetzen.

3. Der Abs. 5 des § 51 hat zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Sonderbeiträgen) heranzuziehen und dem Bund zu überweisen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.“

4. Der Abs. 6 des § 51 hat zu lauten:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik heranzuziehen, wenn er es für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält. Im jährlichen Entwurf des Bundesfinanzgesetzes ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er für diesen Fall die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der dem Bund vom Reservefonds überwiesenen Mittel bis 10 v. H. der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansatzbeträge zu geben hat und darüber hinaus bis weitere 15 v. H. dieser Ansatzbeträge geben kann.“

5. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 51 haben zu entfallen.

#### Artikel III

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Mittel, Verpflichtungen und Forderungen sowie die Konten des bisherigen Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Reservefonds gemäß Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes über:

1. die Postscheckkonten 603.2106 und 138.0218 und die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf diesen Konten angesammelten Mittel,

2. die unverzinsliche Forderung gegen den Bund

a) hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Überschusses im Sinne des § 60 AIVG,

b) hinsichtlich der bis 31. Dezember 1977 auf den Wintermehrkostenausgleichsfonds (§ 65 AIVG) angesammelten Mittel im Betrag von 34 126 267,— Schilling,

c) hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Überschusses des Wintermehrkostenausgleichsfonds,

3. die verzinsliche Forderung gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977) hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 17 Abs. 6 IESG gewährten Darlehen,

4. die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Lasten des bisherigen Reservefonds eingetretenen Verpflichtungen,

5. die Forderung des Bundes hinsichtlich eines ab 1. Jänner 1978 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes allfällig sich ergebenden Abganges im Sinne des § 60 AIVG.

(2) Die Rücklage, die sich aus der Zuführung von Beträgen der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Sinne des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes ergab, wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(3) Der Reservefonds hat, solange eine Forderung gegen den Bund nach Abs. 1 besteht, an den Bund keine Vorschüsse, mit Ausnahme bei innerhalb eines Kalenderjahres auftretenden Mehrausgaben, zu leisten, sondern gegen die jeweils älteste Forderung aufzurechnen.

(4) Die Forderungen des Reservefonds gemäß Abs. 1 sind beim jährlichen Abschluß der Gebarung des Reservefonds getrennt von den Überschüssen nach Art. I Z. 2 (§ 64 Abs. 3) auszuweisen.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 1 (§ 61 Abs. 10), Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 betrifft, sowie Art. III Abs. 1 Z. 1 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 3 und Abs. 5 betrifft, Art. II Z. 1 (§ 51 Abs. 1), Art. II Z. 4, soweit es § 51 Abs. 6 letzter Satz betrifft, sowie Art. III Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich Art. I Z. 2, soweit es § 64 Abs. 8 betrifft, der Bundeskanzler und die Bundesminister für Finanzen und für Justiz;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger

Kreisky      Weißenberg      Androsch      Rösch

**547. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. September 1978, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1968 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juni 1973, BGBl. Nr. 346, über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 504/1977 und 265/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Tätigkeit der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) an technischen Lehranstalten sowie am Werkschulheim Felbertal in Ebenau ist je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Werkstätte, sofern sich diese innerhalb der Schulliegenschaft(en) befindet;

2. 0,75 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Werkstätte, sofern sich diese außerhalb der Schulliegenschaft(en) befindet, für die Dauer des Einsatzes;

3. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse), für den der Unterricht im Pflichtgegenstand „Werkstätte“ durchgeführt wird;

4. an Stelle der in Z. 3 vorgesehenen Einrechnung 0,8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse), für den (die) im Bauhof (Werkstätten der Bautechnik) der Pflichtgegenstand „Bautechnisches Praktikum“ bzw. „Praktische Bauarbeiten“ sowie im Bereich der Holzverarbeitung der Pflichtgegenstand „Werkstätte“ durchgeführt wird;

5. 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II je Jahrgang (Klasse) für den Unterricht im Pflichtgegenstand „Werkstättenlaboratorium“, sofern für den betreffenden Jahrgang (die betreffende Klasse) eine Berücksichtigung auf Grund der Z. 3 oder 4 nicht erfolgt;

6. 1 Woche der Lehrverpflichtungsgruppe II je Fachrichtung bis einschließlich drei Fachrichtungen, 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II für jede die Zahl 3 übersteigende Fachrichtung, sofern in den betreffenden Fachrichtungen ein Unterricht im Sinne der Z. 3 bis 5 durchgeführt wird.

(2) Die Tätigkeit der Werksstättenleiter an gewerblichen Lehranstalten ist je Schule in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. für die Werkstätte für industrielle Fertigung 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II sowie eine Einrechnung gemäß Abs. 1 Z. 3 und 6, wobei als Fachrichtung jeder Ausbildungsgang mit eigenem Lehrplan gilt;

2. für die übrigen Werkstätten bis einschließlich 2 Werkstätten 0,5 Wochenstunden, bis einschließlich 4 Werkstätten 1 Woche und ab 5 Werkstätten 2 Wochenstunden jeweils der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(3) Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Werkstättenleitung betraut, so ist die nach Abs. 1 Z. 1 bis 6 sowie Abs. 2 Z. 1 und 2 zu bestimmende Gesamteinrechnung auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die Anzahl der von diesen zu leitenden Werkstätten und auf die Anzahl der Jahrgänge (Klassen), für die die betreffenden Werkstätten in Betracht kommen, aufzuteilen.

(4) Jede Fachrichtung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt eingegliederten technischen oder gewerblichen Fachschule ist als eine Fachrichtung im Sinne des Abs. 1 Z. 6 zu werten.“

2. Dem § 5 ist folgender § 6 anzufügen:

„§ 6. (1) Die Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen bzw. des Unterrichtes in (elektronischer) Datenverarbeitung an mittleren und höheren Schulen ist in folgendem Ausmaß bis zum Höchstausmaß von 6 Wochenstunden je Schule in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. die Betreuung einer kommerziell-administrativen oder technisch-wissenschaftlichen Anlage ohne Großraumspeicher, Bandstation, Platteneinheit und Datenfernverarbeitung, jedoch mit einer oder mehreren der folgenden Einheiten: Lochkartenein- und -ausgabe, Schnelldrucker, Magnetschrift, Klarschrift- oder Markierungsleser, Magnetbandkassettengeräte und Diskettenlaufwerke mit 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II;

2. die Betreuung eines oder mehrerer Terminals, wenn der betreffenden Schule keine Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 oder 3 zur Verfügung steht, mit 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II;

3. die Betreuung anderer als in den Z. 1 oder 2 genannten Anlagen mit 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II; zusätzlich bis zum Höchstausmaß von insgesamt 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bei Vorhandensein folgender Geräte bzw. Ausübung folgender Tätigkeiten mit 1 Wochenstunde je Gerät bzw. je Tätigkeit:

- a) Datenfernverarbeitung,
- b) eines oder mehrere periphere Geräte,
- c) mehr als drei Schulen werden mitbetreut,
- d) mehr als zehn zu betreuende Lehrer,
- e) Führung einer Fach- und Programmbibliothek.

(2) Folgende Tätigkeiten sind je Schule mit insgesamt 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II in den Fällen der Abs. 1 Z. 1 und 2 und in jenen Schulen, in denen Unterricht in elektronischer Datenverarbeitung ohne entsprechende Geräte (Abs. 1) durchgeführt wird, in die Lehrverpflichtung einzurechnen, wobei nur eine der in Z. 1 bis 5 genannten Tätigkeiten unterbleiben darf:

1. Betreuung mehrerer Lehrer,
2. Führung einer Fachbibliothek,
3. schulinterne Arbeitsabwicklung für den praktischen Unterricht in Datenverarbeitung,

4. Sicherstellung der Ergebnisauswertung,
5. Materialbereitstellung und Organisation von Exkursionen im Rahmen des Unterrichtes in elektronischer Datenverarbeitung.

(3) Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen bzw. des Unterrichtes in elektronischer Datenverarbeitung befaßt, so ist die nach den Abs. 1 und 2 bestimmte Einrechnung auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die übertragenen Aufgaben aufzuteilen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen ein eigener Leiter mit gesonderter Vergütung bestellt ist.“

3. Der bisherige § 5 erhält die neue Bezeichnung „§ 7“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Sinowatz

## 548. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Oktober 1978, mit der die Prüfungsgebühren für einige Gewerbe neu festgelegt werden

Auf Grund des § 351 Abs. 5 und des § 352 Abs. 14 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des Art. VIII im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — verordnet:

### ARTIKEL I

#### Zusatzprüfung gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher und Zusatzprüfung gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 320, über die Zusatzprüfung gemäß § 99 GewO 1973 für Maler und Anstreicher sowie über die Zusatzprüfung gemäß § 102 GewO 1973 für Tapezierer wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 10 haben zu lauten:

„§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Zusatzprüfung eine Prüfungsgebühr von 6 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag an die Meisterprüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat

und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Meisterprüfungsstelle acht Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die verbleibenden zwei Zehntel sind zur Abdeckung des durch die Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 10 erhält die Bezeichnung „(3)“.

## ARTIKEL II

**Gebundene Gewerbe der Drucker (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 9 GewO 1973) und der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 10 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 154, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Drucker und der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 7 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL III

**Gebundenes Gewerbe der Filmproduktion (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 17 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. August 1977, BGBl. Nr. 447, über den Befähigungsnachweis

für das gebundene Gewerbe der Filmproduktion wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 4 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL IV

**Gebundenes Gewerbe der Molkereien und Käseereien (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 35 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Feber 1977, BGBl. Nr. 96, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 7 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten; bei Prüfungswerbern, denen gemäß § 2 Abs. 7 bei der mündlichen Prüfung nur Fragen hinsichtlich der für die selbständige Ausübung des gebundenen Gewerbes der Molkereien und Käseereien notwendigen rechtlichen Kenntnisse zu stellen sind, beträgt die Prüfungsgebühr 2 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL V

**Gebundenes Gewerbe der Spediteure (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 44 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. April 1977, BGBl. Nr. 171, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Spediteure wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 8 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an die Prüfungsstelle zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL VI

**Konzessioniertes Gastgewerbe (§ 189 GewO 1973)**

Die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975 und der Verordnung BGBl. Nr. 385/1976 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von 7 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL VII

**Konzessioniertes Reisebürogewerbe (§ 208 GewO 1973)**

Die Reisebürogewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 314/1975, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung gemäß § 1 eine Prüfungsgebühr von 8 v. H. und der Konzessionsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 eine Prüfungsgebühr von 7 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL VIII

**Konzessioniertes Gewerbe der Kontaktlinseoptiker (§ 236 a GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. Oktober 1976, BGBl. Nr. 675, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinseoptiker wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Prüfungswerber hat als Beitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von 15 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL IX

**Konzessioniertes Gewerbe der Bestatter (§ 237 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. August 1977, BGBl. Nr. 459, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel ist die Zitierung „§ 231 Abs. 5“ durch „§ 351 Abs. 5“ zu ersetzen.

2. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von 8 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an den Landeshauptmann zu entrichten. Entfällt gemäß § 2 Abs. 5 der zweite Teil der mündlichen Prüfung, so beträgt die Prüfungsgebühr 6 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag.“

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL X

**Konzessioniertes Bewachungsgewerbe (§ 318 GewO 1973)**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. September 1977, BGBl. Nr. 507, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Bewachungsgewerbe wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von 8 v. H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, an den Landeshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, so ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Prüfungsgebühr zu ermäßigen.“

## ARTIKEL XI

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Staribacher



# AMTLICHE SAMMLUNG

## WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<b>1945:</b>	
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien . . . . .	S 1.—
<b>1949:</b>	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . . . . .	S 1:50
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 . . . . .	S 1:20
Heft 3: Wuchergesetz 1949 . . . . .	S 1.—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 . . . . .	S 2.—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 . . . . .	S 1:50
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 . . . . .	S 1:20
<b>1950:</b>	
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz . . . . .	S 15.—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 . . . . .	S 4.—
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 . . . . .	S 7.—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 . . . . .	S 4.—
<b>1951:</b>	
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 . . . . .	S 2.—
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 . . . . .	S 3.—
Heft 3: Paßgesetz 1951 . . . . .	S 6.—
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 . . . . .	S 4.—
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 . . . . .	S 4:50
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform . . . . .	S 16.—
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 . . . . .	S 5.—
Heft 9: Suchtgiftdesetz 1951 . . . . .	S 4.—
Heft 10: Giftgesetz 1951 . . . . .	S 6.—
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 . . . . .	S 14.—
<b>1952:</b>	
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 . . . . .	S 16.—
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 . . . . .	S 7.—
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 . . . . .	S 4.—
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 . . . . .	S 6.—
<b>1953:</b>	
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 . . . . .	S 7:50
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 . . . . .	S 5.—
Heft 4: Markenrecht . . . . .	S 11.—
Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 . . . . .	S 5:50
Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 . . . . .	S 12.—
Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 . . . . .	S 3:50
Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 . . . . .	S 28.—
Heft 9: Verwaltergesetz 1952 . . . . .	S 7.—
Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . . . . .	S 10.—
<b>1956:</b>	
Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 . . . . .	S 7:50
Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 . . . . .	S 6:50
Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 . . . . .	S 6:50
<b>1957:</b>	
Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 . . . . .	S 17.—
Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 . . . . .	S 7.—
Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 . . . . .	S 4:50
Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 . . . . .	S 10.—
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens . . . . .	S 26.—
Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 . . . . .	S 8.—
Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 . . . . .	S 6.—
Heft 9: Gebührengesetz 1957 . . . . .	S 28.—
<b>1958:</b>	
Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 . . . . .	S 8.—
<b>1959:</b>	
Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 . . . . .	S 2:80
Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 . . . . .	S 35.—
Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50.—	
Heft 4: Kartellgesetz 1959 . . . . .	S 15.—
<b>1960:</b>	
Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 . . . . .	S 16.—
<b>1961:</b>	
Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 . . . . .	S 62.—
<b>1962:</b>	
Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 . . . . .	S 44.—
Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 . . . . .	S 12.—
Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 . . . . .	S 14.—
Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) . . . . .	S 10.—
Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40.—	
<b>1964:</b>	
Heft 1: Hebammengesetz 1963 . . . . .	S 12.—
Heft 2: Mühlengesetz 1963 . . . . .	S 14.—
<b>1965:</b>	
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 . . . . .	S 26.—
Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 . . . . .	S 30.—
<b>1968:</b>	
Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 . . . . .	S 40.—
<b>1970:</b>	
Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 . . . . .	S 18.—
Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 . . . . .	S 62.—
Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 . . . . .	S 32.—
Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 . . . . .	S 18.—
<b>1971:</b>	
Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . . . . .	S 22.—
<b>1972:</b>	
Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 . . . . .	S 12.—
<b>1973:</b>	
Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 . . . . .	S 30.—
Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 . . . . .	S 28.—
Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 . . . . .	S 30.—
<b>1975:</b>	
Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) . . . . .	S 88.—
<b>1977:</b>	
Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) . . . . .	S 44.—
<b>1978:</b>	
Heft 1: Wehrgesetz 1978 . . . . .	S 65.—

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung  
Wien III, Rennweg 12a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen